



GEMEINDE OBEREMBRACH

Gemeindeverwaltung
Pfungenerstrasse 11
8425 Oberembrach

Tel. 044 866 26 00 Fax 044 866 26 16
E-Mail gemeinde@oberembrach.ch
www.oberembrach.ch

NACHBÄRLICHE VEREINBARUNG NÄHERBAURECHT - (§ 270 Abs. 3 PBG)

Die nachstehend aufgeführte Nachbarschaft erklärt zuhanden der Baubehörde Oberembrach mit herabgesetzten Grenz- bzw. Gebäudeabständen gegenüber dem eigenen Grundstück einverstanden zu sein (Näherbaurecht) und bestätigt gleichzeitig, alleinverfügungsberechtigte/r Grundeigentümer/in zu sein, oder mit beiliegender Vollmacht im Namen aller verfügungsberechtigten Grundeigentümer/innen zu handeln. Sie stimmt damit auch einem allfälligen Gebäudeüberhang durch Dachvorsprünge, Dachrinnen, etc. zu.

Nachbarschaft _____

Adresse / PLZ / Ort _____

Eigentümer/in, Bevollmächtigte/r von Kat.Nr. _____

Ort / Datum _____

Unterschrift/en _____

Beilagen Vollmacht

Diese Zustimmung beschränkt sich auf das nachstehend aufgeführte Bauvorhaben / Objekt.

Bauherrschaft _____

Bauvorhaben _____

Vers.-Nr. / Lage _____ Kat.Nr. _____

Massgebende Pläne _____

*1 Plansatz ist durch
die Nachbarschaft zu
unterzeichnen.*

Diese Zustimmung stützt sich auf § 270 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 01.01.2012, wonach durch nachbarliche Vereinbarung unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse ein Näherbaurecht begründet werden kann.

Die Erklärung gilt nicht als Gesuch um Zustellung des baurechtlichen Entscheides im Sinne von § 315 PBG.

Erläuterungen

Bei einseitigen Näherbaurechten besteht das Recht nur für das begünstigte Grundstück. Bei späteren Neubauten auf dem belasteten Grundstück sind die Abstände gemäss den geltenden Bauvorschriften einzuhalten, sofern dazumal nicht auch entsprechende Näherbaurechte eingeräumt werden.

Der Eintrag von gegenseitigen Grenzbaurechten ins Grundbuch wird empfohlen.

Diese Zustimmung gilt nicht als Begehren für die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide im Sinne von § 315 PBG.